

Satzung der Gemeinde Scharbeutz über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch-

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.06.2008 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch- für das Gebiet Scharbeutz, südöstlich der Luschendorfer Straße, südwestlich der Hamburger Ringes, nordwestlich der rückwärtigen Bebauung der Seestraße und nördlich der Bebauung von Schmiede- und Glockenstraße

-Baumarkt mit Gartencenter-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung i.M. 1:500

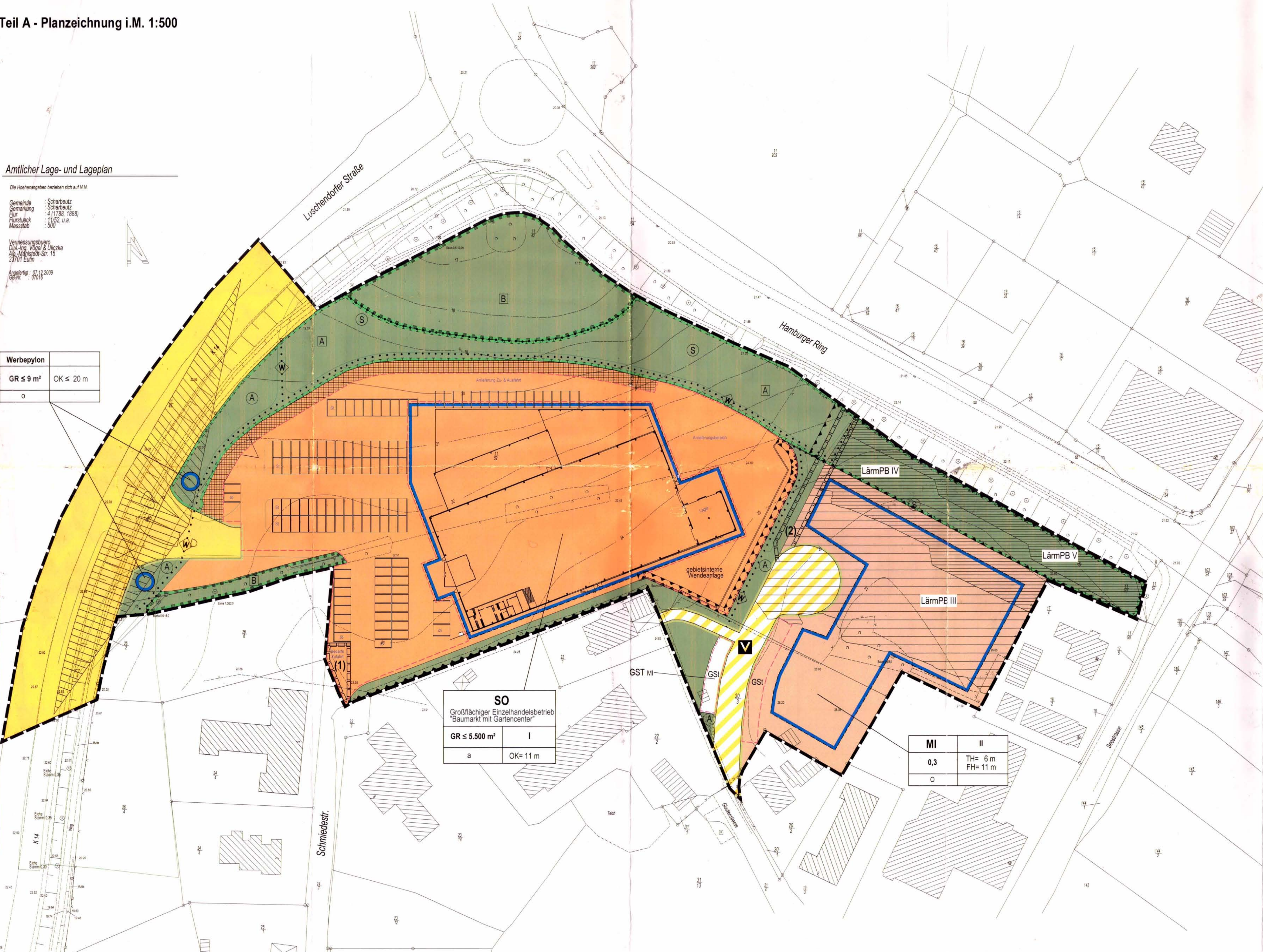
Antlitzer Lage- und Lageplan

Die Höhenangaben beziehen sich auf N.N.

Gemeinde : Scharbeutz
Gemarkung : Scharbeutz
Flurstück : 4/1788 (1889)
Flurstück : 11/22 u.a.
Messstab : 500

Verneinungsbüro
Dipl.-Ing. Vogt & Jockisch
23701 Eutin
Angemeldet: 02.12.2009
02/09

Werbeplan	
GR ≤ 9 m²	OK ≤ 20 m
O	



SO Großflächiger Einzelhandelsbetrieb "Baumarkt mit Gartencenter"	I
GR ≤ 5.500 m²	
a	OK= 11 m

MI	II
0,3	TH= 6 m FH= 11 m
O	

Planzeichenerklärung

1. Festsetzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 und 11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet -Großflächiger Einzelhandel-
"Baumarkt mit Gartencenter"

MI Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR ≤ 5.500 m² maximale Grundfläche
0,3 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH= 6 m maximal zulässige Traufhöhe des Hauptbaukörpers
FH= 11 m maximal zulässige Firsthöhe des Hauptbaukörpers
OK= 20 m maximal zulässige Oberkante der baulichen Anlage

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Bauweise
a abweichende Bauweise
O offene Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V Verkehrsberuhigter Bereich

Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen (privat)

A Abschirmgrün

S Sukzession

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

B Biotop nach § 25 LNatSchG

A Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Ausgleichsfläche

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Nutzungsbeschränkung oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Lärmpegelbereich III (61 bis 65 dB(A))

LärmPB III

Lärmpegelbereich IV (66 bis 70 dB(A))

LärmPB IV

Lärmpegelbereich V (71 bis 75 dB(A))

LärmPB V

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

GSt Gemeinschaftsstellplätze, dem MI-Gebiet zugeordnet

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

(1) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Flurstückes 26/6 und der Öffentlichkeit

(2) Mit Leitungsrechten zugunsten der ver- und Entsorgungsträger

Schildeck gemäß RAS-K-1 (Freihaltezone von jeglicher Bebauung und Beplantung über 0,70 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante)

Darstellungen ohne Normcharakter

Feuerwehrumfahrt

planung: **blanc**
architektur stadtplanung landspflege
verkehrsweisen regionalplanung umweltschutz
Friedrichstraße 10a 23701 Eutin
Tel.: (04521) 798811 Fax: (04521) 798810
email: eutin@planung-blanc.de

Text (Teil B)

Es gilt die Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2007 (BGBl. I S. 466).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

(1) Sonstiges Sondergebiet -Großflächiger Einzelhandel-, "Baumarkt mit Gartencenter" gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zulässig.

Zulässig sind:

- ein Baumarkt mit Gartencenter und untergeordneten Randsortimenten auf einer maximalen Nettoverkaufsfläche von 3.200 m² sowie ein Freilager auf einer maximalen Nettoverkaufsfläche von 1.200 m². (Die Nettoverkaufsfläche ist die Fläche, auf der die Verkäufe abgewickelt werden und die von Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Hierzu zählen auch Ausstellungs- und Schaufensterflächen für jegliche Art der Warenpräsentation, Stellflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Verkehrsflächen (Gänge), Packzonen hinter den Kassen und innerhalb der Verkaufsräume befindliche und diese miteinander verbindende Treppen und Aufzüge sowie Bereiche der Warenpräsentation und Verkauf im Freien, soweit die genannten Flächen den Kunden zugänglich sind. Nicht zur Verkaufsfläche zählen die reinen Lagerflächen, Büro- und Sozialräume sowie Haustechnikräume.)

Für das Freilager ist eine Überdachung von 50% der Lagerfläche zulässig.

- Die Verkaufsfläche des Gartencenters, als Teil der Gesamtverkaufsfläche, darf 200 m² nicht überschreiten.

- Zentrenrelevante Randsortimente des Baumarktes und des Gartencenters sind auf 10% der Verkaufsfläche begrenzt.

- den Einzelhandel untergeordnet, nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, sofern sie in das bauliche Vorhaben des Fachmarktes räumlich integriert sind.

- Anlagen der Ver- und Entsorgung

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und 19 BauNVO)

(1) Trauf- und Firsthöhe

Bezugspunkt für die Ermittlung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (max. Oberkante Gebäude) ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens des Hauptbaukörpers.

(2) Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes ist für technisch notwendige Gebäude- und Anlagenanteile sowie für Oberkantenanteile und Eingangsüberdachungen eine Überschreitung der maximalen Oberkante der baulichen Anlage von bis zu 3,00 m zulässig.

(3) Stellplätze innerhalb des Sonstigen Sondergebietes

Für die in § 19 (4) BauNVO genannten Anlagen ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche um 70%, maximal jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ 0,8 zulässig.

(4) Stellplätze innerhalb des Mischgebietes

Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche für das Mischgebiet im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO sind die außerhalb des Baugrundstückes im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze GST m gemäß § 21a BauNVO hinzuzurechnen.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

(1) Abweichende Bauweise

Abweichend von der offenen Bauweise sind innerhalb der abweichenden Bauweise auch Gebäude mit einer Gesamtlänge von über 50 m zulässig.

(2) Vortreten von Gebäudeteilen

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes -Großflächiger Einzelhandel-, "Baumarkt mit Gartencenter" ist ein Vortreten von Überdachungen, Vordächern und Windschutzanlagen am Gebäude bis zu maximal 5,00 m über die in der Planzeichnung festgesetzte Baugrenze zulässig.

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Vor Beginn der Baumaßnahme sind der Knick sowie die südliche Grenze des Feuchtbiotops durch einen Zaun zu schützen.

(2) Innerhalb der Maßplanflächen sind als Abgrenzung zu den Baugebieten, zur Sicherstellung des Biotops und der geschützten Flächen, auf einer Fläche von mindestens 2.500 m² Gehölzpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Geeignete Arten sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Die Pflanzflächen sind wildsicher zu umzäunen. Die unbeplanten Flächenanteile sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Entlang der südlich angrenzenden Baugebiete ist bei fehlendem Wildschutzzzaun ein Weidezaun zu errichten.

(3) Böschungssicherungen innerhalb der Maßplanflächen sind mit Oberboden zu vermitteln. Auf tragbarer Boden ist entweder zu bepflanzen siehe 4. (2) oder - innerhalb der nicht beplanten Flächenanteile - mit einer Gras-Widkrautsaatmischung einzusäen. Ein Bodenauftrag in das Feuchtbiotop ist auszuschließen. Künstliche Böschungssicherungen mittels Beton oder Kunststein sind nicht zulässig.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

(1) Innerhalb der Stellplatzanlage des Sondergebietes ist je 10 Stellplätze mindestens ein Laubbau in der Qualität H - Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Größe der Baumaßnahme muss mindestens 5 m² betragen.

6. Immissionschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Gewerbellämissionen

(1) An der östlichen Grenze des Sondergebietes zum geplanten Mischgebiet ist eine Lärmschutzwand (LSW 1) von 3 m Höhe über Betriebsgelände in einer Länge von ca. 84 m auf dem in der Planzeichnung festgesetzten Standort und gemäß Lärmschutzgutachten zu errichten.

(2) Für die Lärmschutzwand gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- flächenbezogene Masse mindestens 40 kg/m²

- lügelförmige Oberfläche und lügelförmiger Anschluss an den Boden

- reflektierende Ausführung möglich

(2) Straßenverkehrslärm - aktiver Schallschutz

(2.1) Zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 für die ebenerdigen Außenwohnflächen für das geplante Mischgebiet ist die Errichtung einer Abschirmeinrichtung (LSW 2) notwendig. Die Abschirmeinrichtung ist zwischen Hamburger Ring und Mischgebiet in einer Höhe von 2,5 m über Gelände bzw. 6,5 m über Straßenniveau in einer Länge von ca. 100 m zu errichten.

(2.2) Für eine Abschirmeinrichtung als Lärmschutzwand gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- flächenbezogene Masse mindestens 40 kg/m²

- lügelförmige Oberfläche und lügelförmiger Anschluss an den Boden

- reflektierende Ausführung möglich

(2.3) Für eine Abschirmeinrichtung als Lärmschutzwand gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- Bei einer Wallhöhe von 2,5 m über Gelände sind eine beidseitige Böschung von 1:1,5 und eine Kronenbreite von 0,5 m einzuhalten. Dadurch ergibt sich eine Fußbreite 8,0 m.

(3) Straßenverkehrslärm - passiver Schallschutz

(3.1) Zum Schutz vor Verkehrsmissionen sind dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume (Aufenthaltsräume i.S. der DIN 4109) vorzugsweise zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten zu orientieren. Auf Grund der verbleibenden Richtwertüberschreitung sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend DIN 4109 (14) erforderlich. Für Aufenthaltsräume wird passiver Schallschutz gemäß DIN 4109 für die Lärmpegelbereiche III - IV entsprechend der Kennzeichnung in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt: Für zum Schlafen genutzte Räume sind schalldämmende Lüftungselemente vorzusehen. Das Schalldämm-Maß muss mindestens dem der Fenster entsprechen. Das Schalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils aus Wand/Dach, Fenster und Lüftungselement R_{wa} muss den Anforderungen nach DIN 4109 entsprechen. Im Übrigen gelten die Angaben des Lärmschutzgutachtens.

7. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 i.V.m. LBO § 84)

(1) Werbeanlagen

(1.1) Werbeanlagen mit Blink- oder Wechselbeleuchtung sind unzulässig.

(1.2) Innerhalb des Sondergebietes sind Werbeanlagen an dem Baukörper nur im Bereich des Haupteingangs an der westlichen Gebäudeseite, in dem nördlichen Drittel der östlichen Gebäudesite sowie entlang der nördlichen Gebäudefront zulässig.

(1.3) Werbung, Werbepläne und sonstige Beleuchtung im Sonstigen Sondergebiet darf in der Zeit von 22.00 bis 06.00 in Richtung der Wohnbebauung eine Aufhellung von 1 Lux in der Summe nicht überschreiten. Ausgenommen ist Beleuchtung zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht.

Verfahrensvermerke

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 29.10.2007 bis einschließlich 02.11.2007 durch Aushang in der Gemeindeverwaltung Scharbeutz durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB am 15.10.2007 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Bauausschuss der Gemeindevertretung hat am 04.12.2007 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch- mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 13.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Scharbeutz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.12.2007 durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 18.12.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd -“ hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 13.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Scharbeutz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.12.2007 durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 18.12.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd -“ hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 13.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Scharbeutz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.12.2007 durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 18.12.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd -“ hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 13.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Scharbeutz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.12.2007 durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 18.12.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd -“ hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 13.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Scharbeutz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.12.2007 durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 18.12.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd -“ hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 13.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Scharbeutz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.12.2007 durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 18.12.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd -“ hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 13.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Scharbeutz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.12.2007 durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 18.12.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd -“ hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 13.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Scharbeutz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.12.2007 durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 18.12.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd -“ hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 13.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Scharbeutz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.12.2007 durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 18.12.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd -“ hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 13.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Scharbeutz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.12.2007 durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 18.12.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd -“ hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 13.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Scharbeutz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.12.2007 durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 18.12.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd -“ hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 13.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Scharbeutz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.12.2007 durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 18.12.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd -“ hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 13.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Scharbeutz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.12.2007 durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 18.12.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd -“ hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 13.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Scharbeutz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.12.2007 durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 18.12.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd -“ hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 13.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Scharbeutz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.12.2007 durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 18.12.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd -“ hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 13.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 -Sch-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Scharbeutz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.12.2007 durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auf